

Absender:

Lichtenau, _____

**Stadt Lichtenau
-Steueramt-
Lange Str. 39**

33165 Lichtenau

Antrag auf Hundesteuerbefreiung (§3)/ Hundesteuerermäßigung (§4)

nach § 3 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Stadt Lichtenau

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde; die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.

nach § 3 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Lichtenau

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur ständigen Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

nach § 4 Abs. 1 Hundesteuersatzung der Stadt Lichtenau

Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorhergesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Lichtenau anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

nach § 4 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Stadt Lichtenau

Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer und Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
Die Steuerermäßigung gilt jedoch **nur für einen Hund**.

nach § 4 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Lichtenau

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf 75 % des Steuersatzes nach § 2 gesenkt. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur für einen Hund.

*) zutreffendes bitte ankreuzen

(Unterschrift des Hundehalters)

Datenschutzhinweis:

Die Stadt Lichtenau als öffentliche Stelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Erhebung personenbezogener Daten für die Hundesteuer können Sie unter www.lichtenau.de einsehen.